



BERLIN CAPITAL CLUB
AM GENDARMENMARKT

Berlin Capital Club
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. Der Berlin Capital Club, ein Betrieb der CCA Projekt GmbH (im folgenden als Club bezeichnet) führt Veranstaltungen jeder Art (Bankette, Seminare, Tagungen, Lunches oder Dinner etc.) für Mitglieder wie für Nichtmitglieder nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen durch. Entgegenstehende Bedingungen gelten nur soweit der Club ihnen schriftlich zustimmt. Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform einschließlich der Zustimmung des Vertragspartners zu diesen Geschäftsbedingungen und müssen spätestens innerhalb der vom Club ggf. festgesetzten Frist vorliegen.

2. Vereinbarte Preise verstehen sich brutto, es sei denn die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart, wird für die Raumnutzung die in Ziff. 3 Absatz 4 genannte Vergütung berechnet. Ab 0 Uhr wird auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Servicepauschale von EUR 25 je Mitarbeiter und angefangener Arbeitsstunde berechnet. Liegen zwischen Vertragsabschluss (Ziff. 1) und Veranstaltungsdatum mehr als 120 Tage, so kann der Club in dieser Zeit vorgenommene allgemeine Erhöhungen seiner Preise zusätzlich in Rechnung stellen. Ein etwa vereinbarter Mindestumsatz bezieht sich ausschließlich auf den Verzehr von Speisen und Getränken und wird auch bei Nichterreicherung fakturiert. Der Club ist berechtigt, Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung für das vereinbarte Entgelt und vernünftigerweise absehbare Risiken (Ziff. 6) zu verlangen; werden sie nicht innerhalb der vom Club gesetzten Frist erbracht, ist der Club zum Rücktritt berechtigt und kann Vergütung bereits getätigter Aufwendungen nach den allgemein von ihm verlangten Preisen verlangen. Rechnungen werden am Rechnungsdatum versandt oder übergeben und sind, falls nicht anders vermerkt, binnen 10 Tagen nach diesem Datum zur Zahlung fällig.

3. Von einer abgeschlossenen Vereinbarung können sowohl der Kunde wie auch der Club zurücktreten, ohne dass dies mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen verbunden wäre, wenn der Rücktritt mehr als 120 Tage vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt. Erfolgt ein Rücktritt des Kunden später, so gelten die folgenden Regelungen.

Soweit die Nutzung von Räumen vereinbart ist, kann der Kunde hiervon bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsdatum kostenfrei zurücktreten. Ein späterer Rücktritt berechtigt den Club, Nutzungsausfall wie folgt zu fakturieren:

Kunde ist Mitglied: Salons Oriental, Palmerston und Mayfair je EUR 50, Palmerston Room EUR 100, Board Room EUR 150, Members Bar EUR 200, Restaurant Capital Grill bei exklusiver Buchung ohne Board Room EUR 350 und mit Board Room EUR 500.

Kunde ist nicht Mitglied, oder ist Mitglied und tritt mit Zustimmung des Clubs als Schirmherr für Dritte auf: Salons Oriental, Palmerston und Mayfair EUR 150 je angefangene vereinbarte Stunde, ab der vierten angefangenen vereinbarten Stunde je EUR 125, ab der achten angefangenen vereinbarten Stunde je EUR 100; Palmerston Room entsprechend EUR 200 bzw. EUR 162,50 bzw. EUR 237,50; Board Room und Members Bar entsprechend je EUR 300 bzw. EUR 212,50 bzw. EUR 150; Capital Grill entsprechend EUR 800 bzw. EUR 750 bzw. EUR 625.

Soweit Speisen und/oder Getränke und/oder ein Mindestumsatz vereinbart sind berechtigt jeder Rücktritt des Kunden den Club zur Rechnungsstellung wie folgt: Rücktritt später als 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% des vereinbarten Entgelts, später als sechs Wochen 40%, später als vier Wochen 60%, später als zwei Wochen 80%, später als eine Woche 100%. Der Einkaufspreis nicht abgenommener Getränke wird gutgeschrieben, soweit der Club sie im normalen Betrieb verwerten kann, ansonsten werden sie mit dem vereinbarten Preis berechnet und dem Kunden auf Verlangen ausgeliefert. Sind Getränkepreise in der abgeschlossenen Vereinbarung nicht ausgewiesen, so werden pauschale Verzehrwerte nach der Erfahrung des Clubs angesetzt, z.B. Lunch EUR 20 je Person, Dinner EUR 35, Meeting bis vier Stunden EUR 16. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens vorbehalten.

Soweit der Club zum Zweck der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages die Leistungen Dritter kontrahiert hat, sind sie im Falle eines Rücktritts des Kunden dem Club in der Höhe zu vergüten, wie sie dem Club tatsächlich in Rechnung gestellt werden, ggf. zuz. USt.

4. Ist eine konkrete Teilnehmerzahl nicht vereinbart, so ist die voraussichtliche Teilnehmerzahl vom Kunden bis spätestens zum Ablauf des vierten Arbeitstages vor dem Veranstaltungsdatum dem Club schriftlich mitzuteilen; die vereinbarte oder in vorstehender Weise mitgeteilte voraussichtliche Teilnehmerzahl ist Berechnungsgrundlage für die Fakturierung des Clubs, es sei denn die tatsächliche Teilnehmerzahl ist höher. Eine (ggf auch nur voraussichtliche) Erhöhung um mehr als 5% bedarf der Zustimmung des Clubs. Verschieben sich ohne Verschulden des Clubs Anfangs- und/oder Schlusszeiten einer Veranstaltung, so ist der Club berechtigt, zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in angemessener Höhe zu berechnen. Der Club behält sich Raumänderungen sowie Änderungen der Wein- oder Champagnerjahrgänge vor, welche die Durchführung der vereinbarten Veranstaltung nach vernünftiger Meinung des Clubs nicht in unangemessener Weise behindern oder erschweren.

5. Jede nicht von Ziff. 3 oder 4 erfasste Änderung einer Vereinbarung (Umbuchung, Umbestellung, Abbestellung, Kündigung, Stornierung, Änderungsmitteilung oder wie immer bezeichnet) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Clubs und wird ohne deren Erteilung als Rücktritt vom Vertrag gem. Ziff. 3 behandelt. Im Falle einer Zustimmung ist der Club berechtigt, die vereinbarten Preise in angemessener Weise der Änderung bzw. seinen geänderten Leistungen anzupassen.

6. Der Kunde darf Dekorationsmaterial, Ausstellungsgegenstände, technische Einrichtungen, Speisen, Getränke und jegliche anderen nicht dem Club gehörenden Sachen nur mit schriftlich oder per Email erteilter Zustimmung des Clubs in dessen Räume bringen und dort nur nach Maßgabe der Weisungen des Clubs aufstellen, ausstellen, anschließen und sonstwie nutzen. Insbesondere der Anschluss elektrischer Geräte einschließlich Telefon, Telefax, Datenübertragungsgeräte usw. bedarf im Detail der vorherigen schriftlichen Zustimmung, der Club kann hierfür angemessene Anschlussentgelte verlangen. Bei mitgebrachten Speisen und Getränken berechnet der Club einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Korkgeld). Der Club übernimmt für alle diese Sachen keinerlei Verpflichtungen oder Gefahren und haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines leitenden Personals und nur im Rahmen der Deckung seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Der Kunde trägt die alleinige Haftung für diese Sachen und ihre Nutzung und stellt den Club auf erstes Anfordern von sämtlichen mit diesen Sachen und ihrer Nutzung verbundenen Ansprüchen Dritter, Aufwendungen, Verpflichtungen, Beschränkungen, Lasten etc. ebenso frei wie beispielsweise von Kosten erforderlich werdender Fremdeinsätze. Nach Aufforderung des Clubs oder spätestens nach Veranstaltungsende sind die Sachen vollständig aus dem Club zu räumen, andernfalls ist der Club zur Räumung und/oder Lagerung auf Kosten des Kunden berechtigt. Sämtliche dieser Sachen müssen allen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere betreffend Feuerschutz und Elektroinstallation; auf Verlangen des Clubs hat der Kunde dies auch nachzuweisen. Die vorstehenden Regelungen gelten mit Ausnahme des ersten Satzes auch für die vom Kunden oder seinen Veranstaltungsteilnehmern mitgeführten persönlichen Gegenstände einschließlich Seminar- und Tagungsunterlagen.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Dresscode business casual. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

7. Wenn der Club auf Verlangen des Kunden Sachen von Dritten beschafft (insbesondere technische und sonstige Einrichtungen) geschieht dies im Namen und auf Rechnung des Kunden. Ziffer 6 gilt für diese Sachen entsprechend. Soweit der Kunde oder seine Veranstaltungsteilnehmer Sachen des Clubs nutzen, einschließlich dessen Räumlichkeiten und Einrichtungen, oder gemäß Satz 1 beschaffte und zurückzugebende Sachen, haftet der Kunde für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und trägt die Gefahr der unverschuldeten Beschädigung oder des unverschuldeten Untergangs.

8. Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger, die im Club zu gewerblichen Zwecken gefertigt werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Clubs, ebenso Hinweise in Printmedien auf Veranstaltungen im Club. Der Club meldet alle Veranstaltungen, zu denen Musik gespielt wird, bei der GEMA an, welche ihre Gebühren direkt dem Kunden in Rechnung stellt.

9. Es gilt deutsches Recht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Regelung. Anstelle einer etwa unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung gilt eine wirksame und durchsetzbare Regelung, welche den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung so weit als rechtlich möglich erfüllt. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Clubs. Der Sitz des Clubs ist ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann/frau oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.